

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00557 vom 23. Oktober 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00557

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00557 du 23 octobre 2013

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00557 del 23 ottobre 2013

Regeste

Klassenumteilung | Die Umteilung eines Kindes in eine andere Klasse stellt eine anfechtbare Anordnung dar (E. 2). Werden einzelne Schülerinnen oder Schüler aus einer bestehenden Klasse einer anderen Klasse zugeteilt, ist dem Kindeswohl in besonderem Mass Rechnung zu tragen (E. 3). Dem Anspruch auf rechtliches Gehör ist Genüge getan, wenn die Partei sich vor Erlass der Verfügung äussern konnte (E. 4). Widerspricht ein in sich schlüssiges Parteigutachten in wesentlichen Punkten den Erkenntnissen der Verwaltung, ist die Rekursbehörde verpflichtet, die strittigen Fragen durch ein unabhängiges Gutachten klären zu lassen (E. 5.2). Ungenügende Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz (E. 5.3). Die Verkürzung der Rekursfrist auf fünf Tage war vorliegend nicht rechtsverletzend (E. 6). Teilweise Gutheissung und Rückweisung an die Vorinstanz. Abweichende Meinung einer Minderheit der Kammer und des Gerichtsschreibers: Rückweisung an die Beschwerdegegnerin wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs im erstinstanzlichen Verfahren sowie ungenügender Feststellung des Sachverhalts.

Erwägungen

E. 4

Die Beschwerdeführenden rügen eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör durch die Beschwerdegegnerin bzw. den Schulleiter. Im Wesentlichen machen sie geltend, der Schulleiter hätte sowohl sie und Q als auch seine Schulkameradinnen und -kameraden und deren Eltern vorgängig anhören müssen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) verschafft den Parteien ein Recht, sich vor Erlass eines sie betreffenden Entscheids zur Sache zu äussern und mit ihren Äusserungen gehört zu werden (vgl. hierzu Gerold Steinmann, St. Galler Kommentar zur Schweizerischen Bundesverfassung, 2008, Art. 29 N. 25). Der Schulleiter zeigte den Beschwerdeführenden mit Schreiben vom 9. April 2013 an, Q werde in die Mehrjahrgangsklasse umgeteilt. Die Beschwerdeführenden nahmen hierzu am 10. April 2013 Stellung und führten Gründe an, die gegen eine Umteilung sprächen. Am 16. April 2013 fand hierzu ein Gespräch der Beschwerdeführenden mit dem Schulleiter und der Klassenlehrerin von Q statt. Erst danach – am 24. Mai 2013 – verfügte der Schulleiter die Umteilung definitiv. Damit hat der Schulleiter den Beschwerdeführenden die Möglichkeit gegeben, sich vor Erlass der Umteilungsverfügung zu äussern; zudem konnten sie dagegen Einsprache an die Beschwerdegegnerin erheben, welche mit voller Kognition zu entscheiden vermochte; der Anspruch auf rechtliches Gehör wurde demnach gewahrt.

E. 5.1

Die Beschwerdeführenden machten sodann im vorinstanzlichen Verfahren geltend, die Umteilung von Q gefährde dessen seelische und schulische Entwicklung, und reichten zum Beweis ein ausführliches Zeugnis eines Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie ein. Gleichzeitig stellten sie den Antrag, ein unabhängiges Gutachten über die Auswirkungen einer Klassenumteilung auf das Wohl von Q einzuholen.

E. 5.2

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehörs nach Art. 29 Abs. 2 BV ergibt sich für die Parteien auch ein solcher auf Teilnahme am Beweisverfahren. Formrichtig angebotene Beweisanträge sind durch die Behörde deshalb zu prüfen und zu berücksichtigen, soweit sie zum Beweis erheblicher Tatsachen geeignet sind (vgl. hierzu Steinmann, Art. 29 N. 26; Kölz/Bosshart/Röhl, § 8 N. 34). Einem von einer Partei in Auftrag gegebenen Gutachten kommt aufgrund der vertraglichen Beziehung zwischen Partei und Gutachter nur beschränkter Beweiswert zu; es hat grundsätzlich nur die Bedeutung von Parteivorbringen (vgl. Annette Dolge, Basler Kommentar, 2013, Art. 183 ZPO N. 17). Widerspricht ein in sich schlüssiges Parteigutachten aber den Erkenntnissen der Verwaltung in wesentlichen Punkten, ist die Rekursbehörde verpflichtet, die strittigen Fragen von einem unabhängigen Gutachter beurteilen zu lassen. Stützt sich eine Rekursinstanz in solchen Fällen allein auf die Angaben fachkundiger Organe der die erstinstanzliche Verfügung erlassenden Verwaltungsbehörde, verletzt sie das rechtliche Gehör der rekurrierenden Partei (vgl. zum Ganzen RB 1998 Nr. 19; Kölz/Bosshart/Röhl, § 7 N. 24). Das von den Beschwerdeführenden eingereichte Gutachten betreffend die Auswirkungen der Klassenumteilung auf die psychische Gesundheit von Q stammt von einer Fachperson für solche Fragen und ist in sich schlüssig. Die Vorinstanz mass diesem Gutachten keinen Beweiswert zu und führte aus, man sei nicht der Auffassung, eine Klassenumteilung stehe dem Wohl von Q entgegen, weshalb auf ein schulpsychologisches Gutachten verzichtet werden könne. Verbessere sich der Zustand von Q nach Schulbeginn wider Erwarten nicht, stehe einer schulpsychologischen Abklärung nichts entgegen. Wollte die Vorinstanz den Ausführungen des Parteigutachtens, welches von einem Facharzt stammt, nicht folgen, wäre sie verpflichtet gewesen, ein entsprechendes Gutachten einer unabhängigen Fachperson anzuordnen – was die Beschwerdeführenden im Übrigen auch beantragt hatten. Indem die Vorinstanz stattdessen einzig auf die eigene, nicht fachkundige Meinung abstellte, verletzte sie das rechtliche Gehör der Beschwerdeführenden. Die Argumentation der Vorinstanz, ein schulpsychologisches Gutachten könne immer noch angeordnet werden, wenn der Zustand von Q sich nicht bessern sollte, ist darüber hinaus willkürlich, weil Gegenstand des Verfahrens gerade die Frage war, ob Q eine solche Umteilung zuzumuten sei. Weil die Kognition der Vorinstanz im Gegensatz zu derjenigen des Verwaltungsgerichts auch die Prüfung der Angemessenheit eines Entscheids umfasst (§ 20 Abs. 1 lit. c sowie § 50 Abs. 2 VRG), kann diese Gehörsverletzung vorliegend nicht durch das Verwaltungsgericht geheilt werden und ist die Angelegenheit deshalb an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 5.3

Der Sachverhalt erweist sich darüber hinaus als ungenügend erstellt. Die Beschwerdegegnerin begründet die Klassenumteilung im Wesentlichen mit der Zahl der vom Volksschulamt bewilligten Vollzeitstellen, hoher Schülerfluktuationen, einem höheren Anteil fremdsprachiger Kinder, veränderter demographischer Entwicklungen und optimaler Verteilung von Kindern mit einem besonderen Förderbedarf. Sie unterliess es aber, im

Einzelnen darzulegen, weshalb diese Gründe zwingend dazu führen mussten, nur zwei Schüler von einer bestehenden in eine andere Klasse umzuteilen. Weil die Klasse von Q die gesetzlich vorgesehene Maximalgrösse von 25 Schülerinnen und Schülern nicht überschreitet und – wie die Beschwerdegegnerin geltend macht – es in Klassen etwa durch Zu- und Wegzüge ohnehin regelmässig zu Veränderungen kommt, erscheint die Umteilung von nur zwei Schülern vorliegend jedenfalls nicht als offensichtlich gerechtfertigt. Die Vorinstanz wird deshalb auch zu prüfen haben, ob tatsächlich sachliche Gründe für die Umteilung von Q vorlagen.

E. 6

Die Beschwerdeführenden beantragen sodann, es sei festzustellen, dass die Verkürzung der Rekursfrist auf fünf Tage rechtswidrig gewesen sei. Da die Beschwerdeführenden rechtzeitig Rekurs erheben konnten, stellt sich die Frage, ob sie an einer solchen Feststellung überhaupt ein aktuelles Rechtsschutzinteresse haben (vgl. § 49 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 VRG). Wie es sich damit verhält, kann hier aber offenbleiben, weil die Verkürzung der Rekursfrist sich – wie sich sogleich zeigt – als rechtmässig erweist. Nach § 22 Abs. 1 VRG beträgt die Rekursfrist grundsätzlich 30 Tage. Die anordnende Behörde kann diese Frist bei besonderer Dringlichkeit bis auf fünf Tage verkürzen (§ 22 Abs. 3 VRG). Wann und ob besondere Dringlichkeit vorliegt, ist aufgrund der Umstände des Einzelfalls zu bestimmen, wobei die anordnende Behörde hierbei ein grosses Ermessen besitzt, welches sie pflichtgemäss auszuüben hat (Kölz/Bosshart/Röhl, § 22 N. 21). Vorliegend soll te die Verkürzung der Rekursfrist sicherstellen, dass ein Rekurs noch vor Beginn des neuen Schuljahrs behandelt werden könne. Darin ist ein sachlicher Grund zu erblicken. Weil der Beschluss der Beschwerdegegnerin am 12. Juni 2013 erging und das neue Schuljahr bereits rund zwei Monate später beginnen sollte, lag auch ein Fall besonderer Dringlichkeit vor, der eine Verkürzung der Rekursfrist grundsätzlich recht fertigte. Zwar hätte diesem Zweck auch mit einer Verkürzung auf zehn Tage genügend Rechnung getragen werden können, eine Verkürzung der Rekursfrist auf fünf Tage erscheint aber noch im Rahmen des der Beschwerdegegnerin zustehenden Ermessens.

E. 7

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Der Beschluss des Bezirksrats Z vom 14. August 2013 ist aufzuheben und die Angelegenheit ist im Sinn der Erwägungen an den Bezirksrat zurückzuweisen. Mit Verweis auf die Begründung der Präsidialverfügung vom 16. August 2013 wird die Beschwerdegegnerin dem Sohn der Beschwerdeführenden während des Rekursverfahrens weiterhin den Besuch der bisherigen Klasse zu ermöglichen haben. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 8

Bei Rückweisungen geht die Praxis regelmässig von einem je hälftigen Obsiegen und Unterliegen der Parteien aus (vgl. etwa VGr, 1. April 2009, PB.2008.00050, E. 7, sowie 23. November 2011, VB.2011.00371, E. 4). Die Gerichtskosten sind dem entsprechenden Beschwerde führenden unter solidarischer Haftung füreinander je zu 1/4 und der Beschwerdegegner in zur Hälfte aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 14 VRG; Kölz/Bosshart/Röhl, § 14 N. 3). Weil keine der Parteien obsiegt, sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 9

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide sind als Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 BGG zu qualifizieren (BGE 138 I 143 E. 1.2, 133 V 477 E. 4.2; Felix Uhlmann, Basler Kommentar, 2011, Art. 90 BGG N. 9 Abs. 2; Hansjörg Seiler/Nicolas von Werdt/Andreas Güngerich, Bundesgerichtsgesetz, Bern 2007, Art. 90 N. 9, Art. 93 N. 2). Sie sind daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.